

# Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette der Stadt Frankenberg (Eder)

## I. Allgemeines

- (1) Als Anerkennung für hervorragende Leistungen und Verdienste im Sport ehrt die Stadt Frankenberg (Eder) gemäß den nachstehenden Richtlinien alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie verdiente Personen des Sports durch die Verleihung von Plaketten und Urkunden.
- (2) Die Sportplakette der Stadt Frankenberg wird vom Magistrat/Bürgermeister verliehen und einmal im Jahr in würdiger Form überreicht.
- (3) Zur Sportplakette wird eine Besitzurkunde vergeben.

## II. Bestimmungen

- (1) Die Sportplakette wird an Personen und Mannschaften verliehen, die nach wettkampfmäßigen Maßstäben sportliche Höchstleistungen in den verschiedenen Leistungsklassen gemäß Punkt II.3 erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind. Der Sport darf nicht als Beruf ausgeübt werden.
- (2) Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seine sportliche Tätigkeit ständig in einem örtlichen Verein ausübt oder seinen Wohnsitz in der Stadt Frankenberg (Eder) hat. Der Verein muss Mitglied in einem Landessportbund sein. Ausnahmen von Satz 2 sind im Einzelfall möglich.
- (3) Die Plakette wird Sportlerinnen und Sportlern aller Altersklassen sowie Einzel- und Mannschaftssiegern verliehen. Die Verleihung erfolgt für die im Vorjahr der Ehrung (Ehrungszeitraum) erbrachten sportlichen Erfolge folgender Leistungsklassen:

Leistungsklasse	Leistung
1	Teilnahme an olympischen Spielen bzw. Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften
2	Platz 1 bis 5 einer deutschen Meisterschaft
3	Teilnahme an einer Meisterschaft als Mitglied einer Nationalmannschaft
4	Platz 1 bis 3 einer regional-deutschen Meisterschaft (z. B. norddeutsche Meisterschaft)
5	Platz 1 bis 3 einer Landesmeisterschaft
6	Platz 1 einer Bezirksmeisterschaft

Abweichungen sind im Einzelfall möglich, wenn dies die Besonderheit der Sportart oder Wettkampftart erfordert.

- (4) Erlangten die Sportlerin bzw. der Sportler gemäß der Regelung nach den Punkten unter II.3 mehrere Erfolge, so wird der/dem zu Ehrenden nur eine Plakette bzw. Urkunde verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.
- (5) Mannschaftssportlerinnen bzw. Mannschaftssportler werden gemäß diesen Richtlinien wie Einzelsportler/innen geehrt. Eine Ehrung von Mannschaften **als solche** erfolgt nicht.

- (6) Der Magistrat kann auch für besondere Leistungen und Verdienste, die nicht unter die vorstehenden Richtlinien fallen, eine Ehrung zuteil werden lassen (Ehrenplakette). Um die Wertigkeit dieser Ehrung zu dokumentieren, sollen nur Personen ausgezeichnet werden, die über einen längeren Zeitraum (mindestens 15 Jahre) in einem Sportverein vorbildliche Leistungen erbracht bzw. durch ihre Funktion sich in erfolgreicher Weise um die Entwicklung des Sports und das Sportgeschehen verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Spielwarte etc. Pro Jahr und Verein bzw. Vereinssparte kann nur eine Person zur Verleihung der Ehrenplakette vorgeschlagen werden.
- (7) Ausnahmen von den vorgenannten Richtlinien sind im Einzelfall möglich. Entscheidung hierüber treffen der Bürgermeister oder der Erste Stadtrat.
- (8) Auf die Vornahme einer Ehrung gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Frankenberg (Eder), 1. Februar 2023

DER MAGISTRAT  
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)  
gez. Heß  
Bürgermeister